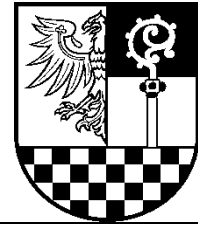


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5179/23-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

06.12.2023
11.12.2023

Betr.:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) mit der Stadt Jüterbog

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Stadt Jüterbog einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ab.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Produktkonto: 361010.531230
Produktverantwortliche: Herr Petzhold
Haushaltsansatz: 2.295.900 €

Luckenwalde, den 13.11.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 24.04.2023 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit der Stadt Jüterbog abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag wurden folgende Aufgaben an die Stadt übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Dieser zwischen der Stadt Jüterbog und dem Landkreis Teltow-Fläming geschlossene öffentlich-rechtlich-Vertrag (örV) ist bis zu 31.12.2023 befristet.

Die Stadt Jüterbog teilte bereits mit, dass sie auch weiterhin daran interessiert ist, die mit dem örV übertragenden Aufgaben durzuführen.

Allerdings ist die Stadt bestrebt, hierfür einen Kostenausgleich zu erhalten. Dieser Sachverhalt befindet sich derzeit noch in Bearbeitung und wird voraussichtlich nicht vor Ablauf des 31.12.2023 abgeschlossen werden können, da eine Lösung für den gesamten Landkreis gefunden werden muss.

Bis zum Ende des II. Quartal 2024 soll eine einvernehmliche Lösung hierfür gefunden werden, sodass für das Jahr 2025 ein Kostenausgleich an alle Kommunen mit örV erfolgen kann.

Die Stadt Jüterbog hat sich zu dem Vorgehen noch nicht geäußert. Die Umsetzung des Beschlusses ist von der Zustimmung der Stadt Jüterbog abhängig.